

**Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung**zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch die Bezirksbürgermeisterin bzw. den Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Absatz 5, Satz 2 GO NRW und Genehmigung durch die Bezirksvertretung

**Betreff****Kölner Renn-Verein 1897 e. V.****Zuschuss zum Erhalt der denkmalgeschützten Anlage der Pferderennbahn Köln, Scheibenstr., Köln-Weidenpesch**

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	18.03.2021

**Begründung für die Dringlichkeit:**

Aufgrund der Vorgaben der Corona-Schutz VO sind nur noch dringende und zwingend notwendige Sitzungen der politischen Organe vorgesehen. Die Anhörung der Bezirksvertretung zu der Beschlussvorlage des Rates derzeit nicht vorgesehen. Insoweit kann das Anhörungsrecht der Bezirksvertretung nur im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung sichergestellt werden. Die Entscheidung über den Zuschuss ist dringend erforderlich, da der Kölner Renn-Verein auch im Hinblick auf die Einschränkungen aus der Coronakrise und die dadurch entfallenen Einnahmen dringend auf die Auszahlung des Zuschusses zum Erhalt der Anlage an der Rennbahnstr. in Köln-Weidenpesch angewiesen ist.

**Beschluss:**

Wir empfehlen dem Rat wie folgt zu beschließen:

1. Der Rat beschließt die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 300.000,-- € an den Kölner Renn-Verein 1897 e. V. zum Erhalt und Instandsetzung der denkmalgeschützten Aufbauten inkl. der ebenfalls unter Denkmalschutz stehenden Grünflächen der Pferderennbahn Köln in Köln-Weidenpesch, Scheibenstraße/Rennbahnstraße.
2. Der Rennverein als Zuschussempfänger verwendet die Mittel mit einem Anteil nicht unter 10% auch zur Sicherung und Restaurierung der denkmalgeschützten Fußballtribüne des Weidenpescher Stadions (auch „VfL-99-Tribüne“, <https://www.kuladig.de/Objektansicht/O-63281-20130328-2>), einer der ältesten, wenn nicht der ältesten erhaltenen Fußballtribüne Deutschlands.
3. Die im Jahr 2020 vom Rennverein von der Stadt Köln erhaltenen und nicht verwendeten Zuschussmittel aus demselben Haushaltstitel von 30.211,11 Euro werden in Gänze für die Sicherung und Restaurierung dieser Tribüne verwendet.
4. Der Rennverein gibt die Verwendung der Zuschussmittel „zum Erhalt und Instandsetzung der denkmalgeschützten Aufbauten“ dem Stadtrat zur Kenntnis.

Datum	Abstimmungsergebnis	Unterschrift	Unterschrift
01.02.2021		gez. Siebert	gez. Pinnen

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	<u>300.000</u> €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____ €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer \_\_\_\_\_

**Auswirkungen auf den Klimaschutz**

- Nein
- Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)
- Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

**Begründung:**

In dem Haushaltsplan 2020/2021 sind für die Sanierung denkmalgeschützter Sportanlagen im Teilergebnisplan 0801 Sportförderung/Unterhaltung von Sportstätten, Teilplanzeile 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen Mittel in Höhe von 300.000,-- € pro Jahr im Rahmen des politischen Veränderungsnachweises veranschlagt.

Das Gelände der Pferderennbahn Weidenpesch ist im Wege eines Erbbaurechts an den Kölner Renn-Verein 1897 e. V. langfristig verpachtet. Dem Verein obliegen der Betrieb und der Erhalt sowie die Instandhaltung der gesamten Anlage. Lt. Angaben des Renn-Vereins belaufen sich die regelmäßigen Kosten zur Unterhaltung der Anlage für das Jahr 2021 voraussichtlich auf rd. 319.000,-- €. Die Mittel werden vom Kölner Renn-Verein für die Pflege und Instandhaltung der 56 Hektar großen Anlage, die überwiegend dem Denkmalschutz unterliegt, eingeplant. Für den Erhalt der denkmalgeschützten Anlage soll dem Kölner Renn-Verein 1897 e. V. ein Zuschuss in Höhe von 300.000,-- € für die Sanierung der denkmalgeschützten Anlage gewährt werden.

Bereits für das Jahr 2020 wurde ein entsprechender Zuschuss gewährt und bis zum 30.11.2020 von den zur Verfügung gestellten 300.000,-- € insgesamt 269.788,89 € auf Grund der Verwendungsnachweise ausbezahlt.

Für den Zuschuss an den Kölner Renn-Verein zur Sanierung der denkmalgeschützten Anlage können die Mittel in Höhe von 300.000,-- € von der Teilergebnisplanzeile 13 – Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen herangezogen werden. Die Mittel werden in entsprechender Höhe im Rahmen einer Sollumbuchung zur Teilergebnisplanzeile 15 – Transferaufwendungen umgeschichtet. Entsprechende Aufwandsermächtigungen werden innerhalb des Teilergebnisplans 0801, Sportförderung/Unterhaltung von Sportstätten finanziert und bei Teilplanzeile 15 Transferaufwendungen, Hj. 2021 bereitgestellt.

Die Auszahlung des Zuschusses ist notwendig, um die Anlage der Kölner Pferderennbahn durch den Kölner Renn-Verein dauerhaft sicherzustellen. Insbesondere die Einschränkungen im Rahmen der Coronakrise bedeuten für den Kölner Renn-Verein erhebliche Einnahmeverluste, die letztendlich zu weiteren Beeinträchtigungen des Erhaltungszustandes der gesamten Anlage führen. Da diese fast vollumfänglich unter Denkmalschutz steht, ist der Erhalt der Anlage jedoch unbedingt sicherzustellen. Der Zuschuss dient nur dem Erhalt und der Instandhaltung der denkmalgeschützten Anlage. Die sachgerechte Verwendung der Zuschussmittel ist durch den Kölner Renn-Verein zum Jahresende nachzuweisen.

Derzeit bestehen besondere Bewirtschaftungsvorgaben für die Auszahlung von konsumtiven Mitteln. Danach darf die Verwaltung insbesondere nur Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist. Außerdem ist die Wahrnehmung freiwilliger Leistungen, für die weder eine rechtliche Verpflichtung noch eine unaufschiebbare sachliche Notwendigkeit besteht, zurückzustellen. Diese Regelung findet ihre Ausnahme, wenn diese Leistungen - innerhalb des bestehenden Budgets - wegen akuter Krisenbewältigung oder zur Sicherung bestehender Strukturen notwendig sind. Aus Sicht der Verwaltung liegen im vorliegenden Fall beide Voraussetzungen vor.

Die Vorlage erfolgt aufgrund der Dringlichkeit trotz Verfristung, da der Kölner Renn-Verein auch im Hinblick auf die Einschränkungen aus der Coronakrise und die dadurch entfallenen Einnahmen dringend auf die Auszahlung des Zuschusses zum Erhalt der Anlage an der Rennbahnstr., Köln-Weidenpesch angewiesen ist. Die Vorlage konnte aufgrund einer umfangreichen Abstimmung nicht fristgemäß zur Vorberatung in den Fachausschüssen erfolgen.